



## Satzung



(Neufassung vom 29.06.2023)

### § 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt zur Zeit den Namen „**Berliner-Auto-Hilfs-Club e.V.**“ Vereinsregister Nr.

Der Verein wird seinen Namen in „**Berliner Aktiv Hilfe Community e.V.**“ ändern.

Die Namensänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Der Sitz des Vereins ist **Berlin**

### § 2 (Zweck)

1. Der Verein ist im sozialen Bereich zur Förderung des Gemeinwohles und der Pflege des nachbarschaftlichen Zusammenlebens tätig. Der Verein unterstützt gemeinnützige Tätigkeiten und Veranstaltungen zum Nutzen der Inklusion, auch im Senioren- und Jugendbereich, sowie für bewegungseingeschränkte Menschen und Menschen mit Immigration. Strukturiert in Form eines Betreuungsdienstes. Diese Tätigkeiten erfolgen ggf. auch in Koordination mit Stellen des Senates von Berlin, dessen Bezirksamtern, sowie mit kirchlichen und karitativen Vereinigungen, ggf. mit Bundesbehörden und Bundeswehr. Die Tätigkeiten sollen in Bürgerschaftsarbeit im Einvernehmen (Bevölkerungsschutz) mit dem Zivilschutz erfolgen. Tätigkeitsaufgaben als First Responder (Helfer vor Ort), auch für Katastrophen und Wettervorkommnisse, sollen ausgebaut werden. Hierfür werden Mitglieder in fortgeschrittener Erster Hilfe ausgebildet.

2. Zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Tätigkeiten soll ein Funkdienst (FBD) in Berlin ausgebaut und unterhalten werden. Dieser soll der sozial ausgerichteten Vereinsarbeit und zur Aufrechterhaltung der sozialen Kommunikations- und Verbindungswege/ Vernetzung über Funk und Netzwerke zu sozial und gemeinnützig arbeitenden Organisationen; z.B. Vereinen, Bezirks- und Bundeseinrichtungen, sowie zum Rettungs- und Katastrophenschutzwesen (Zivilschutz) dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel und Finanzen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitglieder haben laufende Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Folgemonats zulässig. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Beitragsrückerstattungen werden ausgeschlossen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

### **§4 (Vorstand)**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
2. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich unentgeltlich tätig.
4. Die Gesamtvorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Mitgliedern des Vorstandes können weitere Vorstandsaufgaben (Doppelamt) übertragen werden.

### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn daß das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Mitglieder mit Beitragsrückständen haben kein Stimmrecht.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von den Mitgliedern zu bestimmende Einrichtung. Diese Einrichtung muß ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen.

## **§ 7 Schlußbestimmungen**

Sollten Teile aus rechtlichen oder sonstigen Gründen dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so sind jedoch die verbleibenden Satzungsteile voll inhaltlich gültig.

Gerichtsstand ist für alle Rechtsangelegenheiten Berlin.